

Rechtliche nach dem Freihandelsabkommen

Auch wenn Lächerlich im Ansatz zu eine negativ veränderte Vollbestimmung
 das EWV nicht kollidieren sollte, so wäre es keineswegs vor möglichen rechtlich
 abgestützten Behinderungsmaßnahmen. Alsdann würde das Freihandelsabkommen mit
 der EU weiter gelten. Art. 23 Abs. 1 Ziff. 1 FZA bestimmt statische Befugnisse, die
 den Warenverkehr zwischen den beteiligten Ländern beschränken und den
 Wettbewerb verhängen oder zu verhängen drohen, als mit dem Abkommen
 unvereinbar. Eine Bestimmung geringerer Pflichten erfolgt nach den Kriterien, die sich
 aus der entsprechenden Regelung im EGV (Art. 90) ergeben. Wenn also die EU die
 lächerlichen Steuererhöhungen anfragen würde, so könnte sie dies auch unter
 dem Freihandelsabkommen tun. Insofern läge das Argument nahe, dass Lächerlich
 seine Warenexporte durch das Aufkommen des Finanzpaketes zumindest indirekt
 subventioniert, was auf eine Verletzung des Wettbewerbs hinausläuft. In diesem
 Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die EU-Kommission in jüngster Zeit unter
 dem Freihandelsabkommen mit Österreich zwei Verfahren wegen unzulässiger
 Beihilfen eingeleitet hat. Im ersten Fall²¹ überprüfte die Kommission das (zeit-
 schenztlich durchgeführte) Verfahren der österreichischen Bundes- und Landes-
 behörden. General Motors Austria eine staatliche Investitionsbeihilfe für die
 Ausweitung der Produktion von Gelände-, Hochvertonen und Zylinderköpfen in
 seinem Werk bei Wien zu gewähren. Durch das Investitionsprogramm sollte die
 Produktion rationalisiert und der Ausstoß erhöht werden. Die österreichischen
 Behörden wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass die Kommission dieses Vorgehen
 als unzulässige Regionalbeihilfe und damit als Verstoß gegen das FZA beurteilt. Im
 Gemachten Ausschuss konnte keine für beide Seiten zurechnende Lösung gefunden
 werden. Im ersten Halbjahr 1993 wurden die ersten Gelände unter Transportmitteln
 der Zolltarifnennungen in die Gemeinschaft eingeführt. Aufgrund der Beihilfe (in Höhe von
 12,5% der Investitionssumme) konnte General Motors diese Gelände zu einem
 niedrigeren Preis an seine Montagewerke liefern, als ohne Unterstützung möglich

ABL 1993 Nr. L 343/1 121